

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Sörup für die Bücherei Sörup**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. November 2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Bücherei Sörup ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sörup, die gemeinnützigen Zwecken dient. Sie ist gemeindliches Eigentum und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.
- (2) Sie stellt Bücher und andere Medien zur Verfügung. Die Bücherei dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere der Leseförderung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

### **§ 2 Benutzerkreis und Anmeldung**

- (1) Jede Person ist ab dem vollendeten 6. Lebensjahr im Rahmen der Satzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen.
- (2) Der/Die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldeschein an. Kinder und Jugendliche ohne eigenen Ausweis legen den Nachweis eines Erziehungsberechtigten vor, auch für den Fall der Internetnutzung.
- (3) Der/Die Benutzer/in bzw. sein/e oder ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in erkennt die Benutzungs- und Gebührensatzung bei der Anmeldung durch seine/ihre Unterschrift an.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bücherei bleibt. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum, das jeweils entliehene Medium und die Ausleihzeit werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes erfasst und weiterverarbeitet. Statistische Auswertungen werden in anonymisierter Form durchgeführt.

### **§ 3 Benutzung**

- (1) Für alle Benutzungsvorgänge in der Bücherei (Entleihung, Verlängerung, Vormerkung, Zahlung u.a.) ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen.

- (2) Die Leihfrist für Bücher, Konsolenspiele, Gesellschaftsspiele und CDs beträgt drei Wochen. Für Zeitschriften, DVDs und Tonies eine Woche. Die entliehenen Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht von anderen Benutzern/innen vorbestellt ist.
- (4) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

#### § 4 Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung im regionalen und auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken beschafft werden.

#### § 5 Behandlung der entliehenen Medien; Haftung

- (1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der/die Benutzer/in schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung einer Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach den Wiederbeschaffungskosten.
- (4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der/die Benutzer/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte/r haftbar.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden,
  - die einem/einer Benutzer/in aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm/ihr benutzten Medien entstehen
  - die einem/einer Benutzer/in durch die Nutzung der Bücherei-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
  - die einem/einer Benutzer/in durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (6) Benutzer/innen, in deren Wohnungen eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

#### § 6 Gebühren

Die Gebühr dient dem Erhalt des bestehenden Angebotes der Bücherei.

Für die Benutzung der Bücherei werden folgende Gebühren erhoben:

##### **1. Benutzungsgebühren**

Erwachsene (ab 18 Jahren)	Jahresgebühr	20,00 EUR
	Halbjahresgebühr	12,00 EUR

	Vierteljahresgebühr	8,00 EUR
	Monatsgebühr	5,00 EUR
Kinder und Jugendliche (ab 6 Jahren)		Frei
Familiengebühr (zur Familie zählen die direkten Angehörigen in einem Haushalt)	Jahresgebühr	30,00 EUR
Schüler- und Studentengebühr (bis 25 Jahren) (Vorlage von Schüler- und Studentenausweis)		Frei

Bei Sozialpassinhaber/innen (SörupPass) wird die jeweilige Halbjahresgebühr für Erwachsene um 25 % reduziert. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Ermäßigungen ist nachzuweisen.

## 2. Versäumnisgebühren

Bei verspäteter Rückgabe der Medien werden folgende Versäumnis- und Mahngebühren erhoben:

Erwachsene	pro Medium / pro Woche	0,50 EUR
Kinder	pro Medium / pro Woche	0,20 EUR
1. schriftliche Mahnung:		1,50 EUR
2. schriftliche Mahnung:		3,00 EUR
3. schriftliche Mahnung:		5,00 EUR

Nach erfolgloser 3. Mahnung werden weitere Maßnahmen durch die Gemeinde Sörup eingeleitet.

Die Gebühren sind auch ohne schriftliche Mahnung fällig.

## 3. Leihverkehr

Medien werden aus dem regionalen Leihverkehr der öffentlichen Büchereien in Schleswig-Holstein und aus dem überregionalen Leihverkehr der Bundesrepublik Deutschland auf Nachfrage bestellt. Für Bestellungen aus dem überregionalen Leihverkehr wird eine Gebühr von € 2,00 pro Medium erhoben.

## 4. Medienersatz

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien ist der Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert, zuzüglich der Bearbeitungskosten in Höhe von € 5,00, zu ersetzen.

## 5. Ersatz eines Benutzerausweises

Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet für:

Erwachsene und Jugendliche (ab 13 Jahren)	2,00 EUR
Kinder (bis 13 Jahren)	1,00 EUR

## 6. Gebühren für Kopien und Ausdrucke

s/w Ausdruck am Internetarbeitsplatz	DIN A 4	pro Seite	0,20 EUR
Schwarz-weiß-Kopien	DIN A 4	pro Seite	0,20 EUR
Schwarz-weiß-Kopien	DIN A 3	pro Seite	0,40 EUR
Farb-Kopien	DIN A 4	pro Seite	0,40 EUR
Farb-Kopien	DIN A 3	pro Seite	0,80 EUR

## § 7 Anerkennung Büchereiausweise

Büchereiausweise aus anderen hauptamtlich geführten Stand- und Fahrbüchereien aus dem Kreis Schleswig-Flensburg werden anerkannt. Ein Nachweis ist von den Benutzer/innen zu erbringen.

Lokale Differenzbeträge sind zu entrichten.

## § 8 Hausrecht und Verhalten in der Bücherei

- (1) Während der Öffnungszeiten steht der Leitung der Bücherei oder deren Vertretung das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Rauchen sowie Essen und das Mitbringen von Getränken ist in den Räumen der Bücherei nicht gestattet.
- (4) Tiere dürfen in die Räume der Bücherei nicht mitgenommen werden.
- (5) Am PC-Arbeitsplatz dürfen keine Veränderungen der Konfigurationen vorgenommen werden.

## § 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Leitung der Bücherei oder deren Vertretung zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden.

### § 10 Niederschlagung, Stundung, Erlass

Im Einzelfall kann eine Gebühr bei Vorliegen besonderer Umstände nach Maßgabe der jeweils bei der Gemeinde Sörup geltenden Bestimmungen auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.


### § 11 Schuldner, Fälligkeit der Gebühren

Gebührensuldner/in ist der/die Benutzer/in sowie gegebenenfalls der oder die gesetzlichen Vertreter (§ 2 Abs. 2). Die Gebühren entstehen mit der Verwirklichung der in § 6 geregelten Gebührentatbestände. Sie werden mit ihrem Entstehen sofort fällig und sind an die Bücherei bzw. die Gemeinde Sörup zu zahlen.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Sörup für die Bücherei Sörup vom 18.08.2004 außer Kraft.

Sörup, den 15. November 2021

  
Günter Nissen  
1. Stellv. Bürgermeister

